

# Erläuterungen zum Gesetz über Förderung der Eheschließungen

vom 5. Juli 1933

in der Fassung vom 21. Februar 1935

---

## I. Zweck der Ehestandsdarlehen

Es gibt viele junge Volksgenossen und Volksgenossinnen, die heiratsreif sind und heiraten möchten, aber nicht heiraten können, weil es ihnen an den erforderlichen Mitteln zur Einrichtung eines eigenen Heims fehlt. Zur Einrichtung eines eigenen Heims gehören Möbel, Küchengeräte, Gardinen, Vorhänge, Betten usw. usw. Zur Anschaffung solcher Gegenstände fehlen den jungen Leuten die Mittel. Deshalb unterbleibt die Verheiratung. Die junge Volksgenossin verbleibt weiter in einer Arbeitnehmertätigkeit. Sie versperrt nach wie vor einen männlichen Arbeitskraft einen Arbeitsplatz und belastet weiterhin die Arbeitslosenfürsorge mit etwa 500 Reichsmark jährlich für Unterstützung an einen arbeitslosen jungen Mann.

Daß die Verheiratung der jungen Leute wegen Mangel an Mitteln zur Einrichtung eines eigenen Heims unterbleibt, bedeutet nicht nur eine Last für die Arbeitslosenfürsorge, sondern auch einen Ausfall an Nachfrage nach Möbeln, Hausgerät und Kleinwohnungen und schließlich auch nach Kinderwäsche, Kinderkleidung, Spielwaren usw. Die Folge dieses Ausfalls an Nachfrage ist ein Ausfall an Arbeit in der Möbelindustrie, Hausgeräteindustrie, Bauwirtschaft, Textilindustrie, Spielwarenindustrie usw. Und die Folgen dieses Ausfalls an Arbeit sind einerseits erhöhte Arbeitslosigkeit und erhöhter Finanzbedarf für die Unterstützung von Arbeitslosen und andererseits:

1. ein Ausfall an Verbrauch, weil ein Arbeitsloser zur Bestreitung seiner Lebensbedürfnisse nicht den Betrag aufwenden vermag, der einem in Arbeit befindlichen Volksgenossen zur Verfügung steht,

2. ein Ausfall an Steuern und Abgaben, weil ein Ausfall an Umsatz, Einkommen und Verbrauch zu verzeichnen ist.

Die Tatsache, daß die Verheiratung der jungen Leute wegen Mangel an Mitteln zur Einrichtung eines eigenen Heims unterbleibt, bedeutet:

1. einen Ausfall an Arbeit für zwei junge Männer,
2. einen Finanzbedarf zur Unterstützung zweier junger Männer,
3. einen Ausfall an Verbrauch, Umsatz, Einkommen und somit an Steuern und Abgaben.

Unter Ziffer 1 ist von zwei jungen Männern die Rede. Einem von diesen beiden jungen Leuten wird ein Arbeitsplatz versperrt durch die in einer Arbeitnehmertätigkeit befindliche junge Volksgenossin, und dem anderen bleibt ein Arbeitsplatz versperrt, weil es an Arbeit in der Möbelindustrie, Hausgeräteindustrie, Bauwirtschaft, Textilindustrie, Spielwarenindustrie und den damit verbundenen Wirtschaftszweigen fehlt.

Die Tatsache, daß die Verheiratung der jungen Leute wegen Mangel an Mitteln zur Einrichtung eines eigenen Heims unterbleibt, kostet Reich, Länder und Gemeinden in ihrer Ganzheit jährlich rund 1 000 Reichsmark an Arbeitslosenunterstützung und Ausfall an Steuern und Abgaben.

Es steht fest, daß die Zunahme der Arbeitslosigkeit und die Verschlechterung von Wirtschaft und Finanzen in den letzten Jahren zum Teil auf den Rückgang der Zahl der Eheschließungen zurückzuführen sind. Die Zahl der Eheschließungen in Deutschland betrug im Jahr 1929 noch 590 000, im Jahr 1931 nur noch 515 000 und im Jahr 1932 weit unter 500 000.

Die oben dargestellten Erkenntnisse haben zu dem Gesetz über Förderung der Eheschließungen geführt, das wir im Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 finden. Diesem Gesetz gemäß gewährt das Reich jungen Leuten, die heiraten möchten, aber ohne die erforderlichen Mittel zur Einrichtung eines eigenen Heims sind, unverzinsliche Ehestandsdarlehen bis zu 1 000 Reichsmark. Vom 1. August 1933 bis Ende Februar 1934 sind rund 200 000 Ehestandsdarlehen gewährt worden. Das einzelne Darlehen betrug durchschnittlich 620 Reichsmark.

Voraussetzung für die Gewährung eines Ehestandsdarlehens ist, daß die künftige Ehefrau den Arbeitsmarkt entlastet. Diese Entlastung muß darin bestehen, daß die künftige Ehefrau bisher dem Arbeitnehmerstand angehört hat und sich verpflichtet, aus dem Arbeitnehmerstand auszuschneiden.

Die Verheiratung führt mittelbar zur Entlastung des Arbeitsmarktes um eine weitere Person, nämlich dadurch, daß der Verbrauch auch an Möbeln, Hausgerät, Kleinwohnungen und, soweit es sich um die in Arbeit gebrachten Männer handelt, der Verbrauch an Gütern des sonstigen täglichen Bedarfs steigt.

Die Aufbringung der Mittel zur Gewährung der Ehestandsdarlehen erfolgt dadurch, daß aus dem Anteil des Reichs an der Einkommensteuer monatlich 12,5 Millionen Reichsmark ausgeschieden und einem Sondervermögen zugewiesen werden. Aus diesem Sondervermögen stehen also jährlich 150 Millionen Reichsmark zur Gewährung von Ehestandsdarlehen zur Verfügung. Aus den 150 Millionen Reichsmark lassen sich rund 275 000 Ehestandsdarlehen gewähren, wenn schätzungsweise beantragt werden:

5 000	Darlehen zu	1 000	R.M.	=	5	Millionen	R.M.,
15 000	"	"	800	"	=	12	" "
30 000	"	"	700	"	=	21	" "
100 000	"	"	600	"	=	60	" "
60 000	"	"	500	"	=	30	" "
45 000	"	"	400	"	=	16	" "
20 000	"	"	300	"	=	6	" "

Nehmen wir an, daß unter den 275 000 Mädels sich 75 000 befinden, die auch heiraten würden, wenn sie das Ehestandsdarlehen nicht erhalten würden, so bleiben 200 000, die durch ihre Verheiratung zu einer zusätzlichen Entlastung des Arbeitsmarktes um jährlich 200 000 Arbeitskräfte führen. Diese Entlastung des Arbeitsmarktes um 200 000 Arbeitskräfte ist nicht eine nur vorübergehende, sondern eine dauernde, und nicht eine solche, die auf 200 000 stehen bleibt, sondern sich jährlich um 200 000 erhöht. Nach vierjährigem Bestehen unseres Gesetzes über Förderung der Eheschließungen werden wir dem Arbeitsmarkt 800 000 weibliche Arbeitskräfte unmittelbar entzogen haben.

Dahinzu kommt die mittelbare Entlastung des Arbeitsmarktes. Diese ergibt sich aus der Belebung der Arbeit in der Möbelindustrie, Hausgeräteindustrie, Bauwirtschaft usw. und beträgt einmalig für dauernd etwa 200 000 Mann. Hier ist die

Entlastung nur einmalig, weil die 200 000 Mann immer für ein Jahr Arbeit haben in Auswirkung der 200 000 Ehen, die in dem Jahr mehr geschlossen werden. Im zweiten Jahr haben sie Arbeit aus den zweiten, im dritten aus den dritten 200 000 Ehen usw.

Die Entlastung des Arbeitsmarktes wird in Auswirkung unseres Gesetzes über Förderung der Eheschließungen innerhalb des ersten Jahres 400 000 Arbeitskräfte und innerhalb jedes weiteren Jahres je 200 000 betragen. Nach Ablauf des Vierjahresplans der Reichsregierung der nationalsozialistischen Revolution wird sich die Zahl der Arbeitslosen allein in Auswirkung unseres Gesetzes über Förderung der Eheschließungen um mindestens eine Million vermindert haben.

Unsere Zahlen sind nicht zu hoch gegriffen, wenn wir bedenken, daß aus Anlaß der Eheschließungen nicht nur Möbel und Hausgerät, sondern auch sonstige Gegenstände angeschafft werden. Das Ehestandsdarlehen wird in Form von Bedarfsdeckungsscheinen gewährt, die ausschließlich zum Bezug von Möbeln und Hausgerät berechtigen. Es wird junge Leute geben, die noch darüber hinaus Beträge für Möbel und Hausgerät aufwenden, insbesondere aber für Wäsche. Dazu werden sie sich in der Regel einen kleinen Betrag erspart haben. Dieser Betrag würde nicht in Hausgerät, Wäsche usw. umgefakt werden, wenn nicht das Ehestandsdarlehen den Anstoß zur Verheiratung und zur Schaffung des eigenen Heims geben würde. Dahinzukommen die Geschenke, die durch Eltern, Geschwister, Verwandte und Bekannte aus Anlaß der Verheiratung getätigt werden. Auch diese haben in unseren 200 000 Fällen ihre Ursache in der Gewährung des Ehestandsdarlehens.

Weiter ist zu bedenken, daß die Ehen nicht kinderlos bleiben, und daß die Geburt der Kinder in Ehen, die durch Gewährung von Ehestandsdarlehen zustande gekommen sind, zu einem zusätzlichen Bedarf in Kinderwäsche, Kinderkleidung usw. führt. Die Deckung dieses Bedarfs wird durch das Reich dadurch gefördert, daß bei der Geburt eines jeden in der Ehe geborenen Kindes 25 v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrages erlassen werden, und daß außerdem nach der Geburt jedes Kindes die Tilgung des Ehestandsdarlehens auf die Dauer von zwölf Monaten unterbrochen werden darf.

Und schließlich dürfen wir nicht vergessen, daran zu denken, daß die Möbelfabriken, Emaillefabriken, Aluminiumfabriken, Porzellan- und Steingutfabriken, Bauunternehmungen usw. infolge

erhöhter Betriebsamkeit ihrer Unternehmungen einen Mehrbedarf an Ersatzbeschaffungen und Anlagen-erneuerungen zu verzeichnen haben werden, und daß durch die in Bewegung kommenden Güter sich der Güterverkehr belebt.

\*

Die Bilanz unseres Gesetzes über Förderung der Eheschließungen ergibt das folgende Bild:

1. Erhöhung der Zahl der Eheschließungen um jährlich 200 000,
2. Verminderung der Arbeitslosenziffer um 400 000 im ersten Jahr und 200 000 in jedem weiteren Jahr,
3. Verminderung des Finanzbedarfs der Arbeitslosenhilfe um 200 Millionen Reichsmark im ersten Jahr, 300 Millionen Reichsmark im zweiten Jahr, 400 Millionen Reichsmark im dritten Jahr usw.,
4. Verbesserung der Aufkommenssummen an Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen,
5. Belebung fast aller Zweige der Deutschen Wirtschaft, insbesondere der Möbelindustrie, der Hausgeräteindustrie, der Textilindustrie, der Bauwirtschaft und des Güterverkehrs, schließlich auch der Spielwarenindustrie.

\*

Wie werden die Tilgungsbeträge, die auf die Ehestandsdarlehen gezahlt werden, verwendet? Diese fließen in den Arbeitschakanweisungs-Tilgungsstock, der gemäß Abschnitt I § 6 des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 zu bilden ist. Dieser Arbeitschakanweisungs-Tilgungsstock stellt ein Sondervermögen des Reiches dar. Dieses Sondervermögen hat den Zweck, die Einlösung der Arbeitschakanweisungen sicherzustellen, die Abschnitt I des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 gemäß ausgegeben werden.

Der Arbeitschakanweisungs-Tilgungsstock besteht nur bis zum Jahr 1938. Ab dem Jahr 1939 wird die Summe aller Rückflüsse aus gewährten Ehestandsdarlehen für die Gewährung von Kinderbeihilfen verwendet werden. Daraus ergibt sich der große bevölkerungspolitische und nationalpolitische Gedanke, der uns neben arbeitsmarktpolitischen,

wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Gesichtspunkten bei der Schaffung des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen leitete. Das Gesetz ist dem Gedanken des Dienstes am deutschen Volk und an dessen Zukunft entsprungen.

## II. Wer kann ein Ehestandsdarlehen erhalten?

Ehestandsdarlehen können Deutsche Reichsangehörige erhalten, die die Ehe miteinander schließen werden und den Antrag auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens stellen. Der Antrag hat Aussicht auf Erfolg, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die Antragstellerin muß innerhalb der letzten zwei Jahr vor Stellung des Antrags mindestens neun Monate lang im Inland in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden haben. Ein Arbeitnehmerverhältnis im Gebiete der Freien Stadt Danzig ist einem Arbeitnehmerverhältnis im Inland gleichzustellen, wenn der künftige Ehemann zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Hat das Arbeitnehmerverhältnis der Antragstellerin in einer Beschäftigung im Haushalt oder Betrieb ihrer Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Adoptiveltern oder Stiefeltern bestanden (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Förderung der Eheschließungen vom 1. Juni 1933), so wird ein Ehestandsdarlehen nur gewährt, wenn infolge der Aufgabe des Arbeitnehmerverhältnisses der Antragstellerin die Einstellung einer fremden Arbeitskraft vor der Hingabe des Ehestandsdarlehens für dauernd erfolgt ist.
2. Die Ehe darf noch nicht geschlossen sein, es muß aber ein standesamtliches Aufgebot vorliegen, und die Antragstellerin muß ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin spätestens am Tage vor der Empfangnahme des Ehestandsdarlehens aufgeben.
3. Die Antragstellerin muß sich verpflichten, eine Tätigkeit als Arbeitnehmerin so lange nicht auszuüben, als der Ehemann nicht als hilfsbedürftig im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung betrachtet wird und das Ehestandsdarlehen nicht restlos getilgt ist.
4. Jeder der beiden Antragsteller muß vor der Verheiratung die Deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Angehörige der Freien Stadt Danzig sind wie Deutsche Reichsangehörige zu behandeln, wenn der künftige Ehemann zur Zeit

der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

5. Jeder Antragsteller muß im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
6. Es darf nach der politischen Einstellung keines der beiden Antragsteller anzunehmen sein, daß er sich nicht jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetzt.
7. Es darf keiner der beiden Antragsteller nichtarischer Abstammung sein. Der Begriff der „nichtarischen Abstammung“ bestimmt sich nach den Vorschriften des § 3 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung vom 11. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 195).
8. Es darf keiner der beiden Antragsteller an vererblichen geistigen oder körperlichen Gebrechen, Infektionskrankheiten oder sonstigen das Leben bedrohenden Krankheiten leiden, die seine Verheiratung nicht als im Interesse der Volksgemeinschaft liegend erscheinen lassen.
9. Es darf nach dem Vorleben oder dem Seumund keines der beiden Antragsteller anzunehmen sein, daß die Antragsteller ihrer Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens nicht nachkommen werden.
10. Es darf keinerlei Absicht der Antragsteller bestehen, nach der Eheschließung ihren Wohnsitz in das Ausland zu verlegen. Danzig gilt nicht als ausländischer Wohnsitz in diesem Sinn. Die Absicht der Verlegung des Wohnsitzes in das Gebiet der Freien Stadt Danzig steht insolgedessen der Gewährung des Darlehens nicht entgegen.
11. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller müssen so gelagert sein, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen imstande sind, in der mit Hilfe des Ehestandsdarlehens eingerichteten oder vervollständigten Wohnung einen einigermaßen gesicherten Haushalt zu führen.

Es müssen alle elf Voraussetzungen gegeben sein, wenn der Antrag auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens Aussicht auf Erfolg haben soll.

Ist nicht jede der elf Voraussetzungen erfüllt, so kann der Reichsminister der Finanzen Ehestandsdarlehen *a u s n a h m s w e i s e* gewähren, wenn mit der Hingabe des Ehestandsdarlehens der Zweck des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit erreicht wird und Mittel für die Gewährung solcher Ehestandsdarlehen aus dem Aufkommen an Ehestandshilfe zur Verfügung stehen.

Als Ausnahmen können beispielsweise die folgenden in Betracht kommen:

1. Die Ehe ist kurze Zeit vor der Antragstellung geschlossen worden;
2. die Antragstellerin erlangt erst durch die Verheiratung die Deutsche Reichsangehörigkeit;
3. der Antragsteller wird als Angestellter oder Arbeiter einer deutschen Firma in eine *a u s l ä n d i s c h e* Zweigniederlassung versetzt und infolgedessen gezwungen, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland zu nehmen.

Der Antrag, ein Ehestandsdarlehen *a u s n a h m s w e i s e* zu gewähren, ist *z w e c k l o s*, wenn mit der Gewährung der Zweck des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit nicht erreicht wird. Der Zweck wird beispielsweise nicht erreicht:

1. wenn die Ehe der Antragsteller längere Zeit vor der Antragstellung geschlossen worden ist;
2. wenn die Antragstellerin in der vorgeschriebenen Zeit nicht in einem Arbeitnehmerverhältnis gestanden hat.

### III. Wo und wie ist der Antrag auf Gewährung eines Ehestandsdarlehens zu stellen?

Der Antrag ist bei derjenigen Gemeindebehörde zu stellen, in deren Bezirk der künftige Ehemann zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Entgegennahme des Antrags ist diejenige Dienststelle zuständig, die die Gemeindebehörde als solche bekanntgegeben hat.

Der Antrag muß *s c h r i f t l i c h* gestellt werden. Dazu muß der vom Reichsfinanzministerium vorgeschriebene *B o r d r u c k*



verwendet werden. Solche Vordrucke werden von den Standes-  
ämtern an Interessenten unentgeltlich abgegeben.

Wird die Gewährung eines Ehestandsdarlehens in dem Fall  
gewünscht, daß eine oder mehrere der im Abschnitt II Absatz 1 be-  
zeichneten e l f V o r a u s s e t z u n g e n fehlt, so ist der Antrag in  
der vorgeschriebenen Weise bei der zuständigen Gemeinde einzu-  
bringen und durch diese mit ihrer gutachtlichen Äußerung an das  
Finanzamt zu leiten. Das Finanzamt legt den Antrag, die gut-  
achtliche Äußerung der Gemeinde und seine eigene Stellung-  
nahme auf dem Dienstweg dem Reichsminister der Finanzen zur  
Entscheidung vor. U n m i t t e l b a r e Eingaben an den Reichs-  
minister der Finanzen sind z w e c k l o s.

Dem Antrag müssen beigelegt werden:

1. die vorgeschriebene A r b e i t g e b e r b e s c h e i n i g u n g.  
Auch diese muß auf einem Vordruck erfolgen, der durch das  
Standesamt unentgeltlich abgegeben wird;
2. je ein Z e u g n i s darüber, daß keiner der beiden Antragsteller  
mit irgendwelchem vererblichem geistigen oder körperlichen  
Gebrechen, mit Infektionskrankheiten oder sonstigen das  
Leben bedrohenden Krankheiten behaftet ist.

Das Zeugnis muß durch einen b e a m t e t e n A r z t ausgestellt  
werden. Die Landesregierungen können mit der Ausstellung sol-  
cher Zeugnisse auch K o m m u n a l ä r z t e und S t a d t ä r z t e  
beauftragen.

Die Untersuchung und die Ausstellung der Zeugnisse muß durch  
denjenigen Arzt erfolgen, der für den Bezirk, in dem die Antrag-  
steller ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, zu-  
ständig ist. Die Untersuchung erfolgt an H a n d eines P r ü f u n g s -  
b o g e n s.

Jedem Antragsteller wird ein P e r s o n a l b o g e n von dem  
Standesbeamten ausgehändigt. Der Antragsteller hat den Per-  
sonalbogen dem Vordruck entsprechend auszufüllen und der  
zuständigen Gemeinde zusammen mit den übrigen Antrags-  
papieren zu überreichen. Die U n t e r s c h r i f t unter dem  
Personalbogen darf erst vor der Gemeinde-  
behörde abgegeben werden, die die Unterschrift be-  
glaubigt. Die Gemeindebehörde vermerkt alsdann auf dem Per-  
sonalbogen den Namen und den Wohnort des Arztes, an den sich  
der Antragsteller zwecks Untersuchung zu wenden hat. Der An-  
tragsteller hat den Personalbogen dem untersuchenden Arzte zu  
übergeben.

Hat der künftige Ehemann oder haben beide Antragsteller zur Zeit der Antragstellung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete der Freien Stadt Danzig, so wird das Ehestandsdarlehen nicht vom Reiche, sondern von der Freien Stadt Danzig gewährt.

#### IV. Wer entscheidet über den Antrag, und wie wird die Entscheidung den Antragstellern bekanntgegeben?

Der Antrag wird zunächst von der Gemeindebehörde geprüft. Die Prüfung muß sich darauf erstrecken, ob die oben im Abschnitt II unter Ziffern 1 bis 11 bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind. Wenn eine dieser Voraussetzungen fehlt, so hat die Gemeindebehörde den Antrag abzulehnen. Die Ablehnung muß ohne Angabe des Grundes dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Ein Rechtsmittel ist gegen den ablehnenden Bescheid der Gemeinde nicht gegeben.

Ergibt die Prüfung der Gemeindebehörde, daß alle Voraussetzungen für die Gewährung eines Darlehens vorliegen, so gibt sie den Antrag mit einer gutachtlichen Äußerung über die Höhe des zu gewährenden Darlehens an das Finanzamt weiter, das für denjenigen Ort zuständig ist, den die Antragsteller in ihrem Antrag als ihren künftigen Ehemohnsitz bezeichnet haben. Die endgültige Entscheidung über die Gewährung des Darlehens trifft, soweit es sich nicht um Ausnahmefälle handelt, über die der Reichsminister der Finanzen entscheidet, das bezeichnete Finanzamt. Dieses teilt seine Entscheidung den Antragstellern zu Händen des Ehemannes durch Verwendung eines vorgedruckten Bescheides schriftlich mit. Haben die Antragsteller in ihrem Antrag angegeben, daß sie in Gütertrennung leben wollen (was eine Seltenheit sein wird), so erhält jeder der Ehegatten einen schriftlichen Bescheid.

#### V. Wie und wann wird das Darlehen gegeben?

Die Hingabe des Darlehens erfolgt in Form von Bedarfsdeckungscheinen. Diese berechtigen zum Erwerb von Möbeln und Hausgerät in Verkaufsstellen, die zur Entgegennahme von Bedarfsdeckungscheinen zugelassen sind. Rückständige

Möbelschulden aus der Zeit vor der Einreichung des Antrags auf Gewährung des Ehestandsdarlehens dürfen mit Bedarfsdeckungsscheinen nicht beglichen werden. Die Aushändigung der Bedarfsdeckungsscheine erfolgt durch dasjenige Finanzamt, das den Bescheid über die Gewährung des Ehestandsdarlehens erteilt hat.

Die Aushändigung der Bedarfsdeckungsscheine erfolgt, sobald die Ehe geschlossen ist, an den Ehemann. Voraussetzung für die Aushändigung ist, daß der junge Ehemann dem Finanzamt vorlegt:

1. den ihm erteilten Bescheid über die Gewährung des Ehestandsdarlehens;
2. eine standesamtliche Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung. Eine solche wird dem jungen Ehemann auf Verlangen durch das Standesamt gebührenfrei erteilt;
3. in dem Fall, daß die Arbeitnehmerin im Zeitpunkt der Einbringung des Antrags ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin noch nicht aufgegeben hatte, eine Bescheinigung ihres letzten Arbeitgebers darüber, daß sie ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin inzwischen aufgegeben hat.

Im Fall der Gütertrennung ist jedem der beiden Ehegatten ein Bescheid über die Gewährung des Ehestandsdarlehens erteilt worden. In diesem Fall ist für die Aushändigung des Ehestandsdarlehens nicht nur der dem Ehemann, sondern auch der der Ehefrau erteilte Bescheid vorzulegen.

Ueber den Empfang der Bedarfsdeckungsscheine hat der Empfänger der Bedarfsdeckungsscheine auf dem Vordruck, der dem Bescheid über die Gewährung des Ehestandsdarlehens zu dem Zweck beigegeben ist, zu quittieren.

## VI. Wie sind die Bedarfsdeckungsscheine zu verwenden?

Die Bedarfsdeckungsscheine werden in Stücken zu 100, zu 50, zu 20 und zu 10 Reichsmark ausgegeben. Der Antragsteller darf wählen, in welcher Stückelung ihm die Bedarfsdeckungsscheine ausgehändigt werden sollen.

Bedarfsdeckungsscheine sind nur gültig, wenn sie den Dienststempelabdruck des Ausgabefinanzamts tragen. Sie sind nicht übertragbar und nicht pfändbar. Für verlorengegangene Bedarfsdeckungsscheine wird keinerlei Ersatz gewährt.

Was macht der Empfänger der Bedarfsdeckungsscheine mit diesen? Er begibt sich mit seiner jungen Ehegattin auf den Weg, um Möbel und Hausgerät, deren sie zur Ausattung ihres Heims bedürfen, zu kaufen. Der Einkauf darf nur bei solchen Handwerkern und nur in solchen sonstigen Geschäften erfolgen, die als Verkaufsstellen ausdrücklich zugelassen sind. Als zugelassen dürfen nur solche Verkaufsstellen betrachtet werden, die durch entsprechende Aushänge oder Anschläge als zugelassene Verkaufsstellen gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung muß lauten: „Hier werden Bedarfsdeckungsscheine der Ehestandsdarlehen angenommen“ und mit dem Stempel der Gemeindebehörde, die die Zulassung ausgesprochen hat, und der Unterschrift des Ausfertigungsbeamten versehen sein.

Als Verkaufsstellen zugelassen werden in erster Linie Betriebe des Handwerks und des mittelständischen Einzelhandels und unter diesen wieder solche, deren Inhaber die Gewähr dafür bieten, daß sie sich jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einsetzen.

Mit Bedarfsdeckungsscheinen dürfen nur deutsche Erzeugnisse gekauft werden. Die Verkaufsstellen müssen vor ihrer Zulassung bei der Gemeindebehörde die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie gegen Bedarfsdeckungsscheine nur deutsche Erzeugnisse verkaufen werden.

Unter „Hausgerät“ sind Gegenstände zu verstehen, die mit Ausnahme von Kleidung und Wäsche zur Einrichtung eines Heims erforderlich sind, so zum Beispiel: Gardinen, Vorhänge, Möbelfstoffe, Tischdecken (soweit sie nicht unter Tischwäsche fallen), Matratzen, Betten (Bettdecken und Kopfkissen mit Federfüllung), Stepp- und Schlafdecken, Kinderwagen, Musikinstrumente für Hausmusik, Teppiche, Küchengeräte, Geschirr, Gläser, Bestecke, Beleuchtungskörper, Kochherde, Ofen, Badeeinrichtungen, Waschfässer, Nähmaschinen, Fahrräder, Bilder, Stand- und Wanduhren, Gartengeräte, elektrische Apparate und Rundfunkgerät.

Die Interessen der jungen Eheleute sowohl als auch diejenigen der gesamten deutschen Volkswirtschaft bedingen, daß nicht minderwertige Ware, sondern nur Ware erster Güte gekauft und

dabei möglichst Erzeugnissen des deutschen Handwerks der Vorzug gegeben wird.

Bevor die Bedarfsdeckungsscheine in Zahlung gegeben werden, sind sie an der auf der Rückseite dafür vorgesehenen Stelle vom Darlehensempfänger mit Namenszeichnung und der Angabe seines Wohnorts und seiner Wohnung mit Tinte oder Tintenstift zu versehen. Dann nimmt sie der Verkäufer der Gegenstände, die das junge Ehepaar gekauft hat, in Zahlung.

Der Verkäufer legt die in Zahlung genommenen Bedarfsdeckungsscheine dem Finanzamt vor. Durch dieses erfolgt die sofortige **Bareinlösung**.

Eine **Bareinlösung** der Bedarfsdeckungsscheine durch die Verkaufsstelle ist verboten. Es ist also nicht etwa zulässig, daß der Inhaber einer zugelassenen Verkaufsstelle jungen Eheleuten Bedarfsdeckungsscheine gegen bares Geld umtauscht und diese jungen Eheleute sich für dieses Geld andere Gegenstände als Möbel und Hausgerät kaufen. Es ist nur zulässig, daß die Verkaufsstelle auf jeden Bedarfsdeckungsschein Reichspfennigbeträge bis zu einer Reichsmark bar herauszahlt, wenn der Preis der gekauften Waren den vollen Wert des Bedarfsdeckungsscheins nicht erreicht.

## VII. Wie erfolgt die Rückzahlung des Ehestandsdarlehens?

Das Darlehen ist unverzinslich. Die Rückzahlung hat in monatlichen Teilbeträgen von je 1 vom Hundert des ursprünglichen Darlehensbetrags zu erfolgen. Beispiel: Ein junges Ehepaar erhält ein Ehestandsdarlehen von 600 Reichsmark. In diesem Fall sind monatlich 6 Reichsmark zurückzuzahlen.

Der monatliche Tilgungsbetrag ist am Zehnten eines jeden Monats fällig. Die Rückzahlungspflicht beginnt mit dem ersten Monatszehnten des Kalendervierteljahrs, das auf die Auszahlung des Ehestandsdarlehens folgt.

Die Rückzahlung hat an dasjenige Finanzamt zu erfolgen, das den Bescheid über die Gewährung des Ehestandsdarlehens erteilt hat. Andern die Ehegatten vor der vollständigen Tilgung des Darlehens ihre Wohnung, so haben sie dies dem Finanzamt unter Angabe der neuen Wohnung mitzuteilen. Sind infolge der Woh-

mungsänderung die Tilgungsraten an ein anderes Finanzamt zu zahlen, so wird das dem Darlehensnehmer besonders mitgeteilt.

Das Finanzamt kann, wenn der Darlehensnehmer dem Arbeitnehmerstand angehört, die Tilgung des Darlehens in der Weise verlangen, daß der Arbeitgeber die monatlichen Tilgungsbeträge bei der Lohn- oder Gehaltszahlung einbehält und für den Darlehensnehmer an das Finanzamt abführt.

Für die Rückzahlung des Darlehens haften beide Ehegatten als Gesamtschuldner. Was heißt das? Erst wendet sich das Finanzamt an den Ehemann. Ist dieser zahlungsunfähig, dann an die Ehefrau, insbesondere im Fall der Gütertrennung. Und wenn nun beide nicht zahlungsfähig sind: weder der Ehemann noch die Ehefrau? Dann finden auf die Erhebung und Beitreibung der Tilgungsbeträge die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung. Diesen Vorschriften der Reichsabgabenordnung gemäß kann die Rückzahlung von Teilbeträgen für die Dauer der begründeten Zahlungsunfähigkeit gestundet werden. Die Stundung wird in der Regel zinslos erfolgen. Eine begründete Zahlungsunfähigkeit wird beispielsweise in der Regel dann anzunehmen sein, wenn der Ehemann arbeitslos geworden ist und die einzigen Einkünfte des Ehepaars in Arbeitslosenunterstützung bestehen. Ist der Ehemann nicht in einem fremden Betrieb als Arbeitnehmer tätig, sondern selbständiger Handwerker, Gewerbetreibender o. dgl., so wird eine begründete Zahlungsunfähigkeit in der Regel dann anzunehmen sein, wenn die Gesamteinkünfte des Ehepaars pro Kopf des Hausstandes dreißig Reichsmark monatlich nicht übersteigen.

Im Fall des Todes des Ehemannes ist für die Tilgung des Darlehensrestes die Ehefrau haftbar. Diese kann jedoch im Fall der Zahlungsunfähigkeit für den Darlehensrest Stundung und unter Umständen ErLaß erlangen.

Im Fall der Ehescheidung hält sich das Finanzamt zunächst an den geschiedenen Mann und im Fall der Zahlungsunfähigkeit des geschiedenen Mannes an die geschiedene Frau. Im Fall der Zahlungsunfähigkeit auch der geschiedenen Frau sind die Voraussetzungen für Stundung und unter Umständen für ErLaß gegeben.

### VIII. ErLaß und Unterbrechung der Rückzahlung infolge Geburt von Kindern

Bei der Geburt jedes in der Ehe lebend geborenen Kindes werden 25 v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrages erlassen. Beispiel:

Ein junges Paar erhält am 15. August 1933 ein Ehestandsdarlehen im Betrag von 1000 Reichsmark. Die Rückzahlung beträgt monatlich 10 Reichsmark, erstmalig am 10. Oktober 1933. Am 1. Juli 1934 wird das erste Kind geboren. Zurückgezahlt sind  $9 \times 10 = 90$  Reichsmark. Der ursprüngliche Darlehensbetrag ermäßigt sich um 25 v. H., also von 1000 Reichsmark auf 750 Reichsmark. Zurückgezahlt sind 90 Reichsmark. Der noch zu tilgende Darlehensrest beträgt demnach 660 Reichsmark.

Beträgt zur Zeit der Geburt eines Kindes der noch zu tilgende Rest des Darlehens weniger als 25 v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrags, so wird der Restbetrag erlassen. Beispiel: Der im vorigen Beispiel bezeichneten Ehe ist am 20. April 1936 das zweite Kind beschieden. Der Darlehensrest errechnet sich dann wie folgt:

Rest nach Geburt des ersten Kindes . . . . .	660 <i>RM</i>
Zweites Kind . . . . .	250 "
	410 <i>RM</i>
Weiter getilgt $22 \times 10$ <i>RM</i> = . . . . .	220 <i>RM</i>
Rest nach Geburt des zweiten Kindes . . . . .	190 <i>RM</i>

Am 27. Juni 1937 wird das dritte Kind geboren. Der Darlehensrest errechnet sich dann wie folgt:

Rest nach Geburt des zweiten Kindes . . . . .	190 <i>RM</i>
Weiter getilgt $14 \times 10$ Reichsmark = . . . . .	140 <i>RM</i>
Rest bei Geburt des dritten Kindes . . . . .	50 <i>RM</i>

Dieser Rest von 50 Reichsmark wird infolge der Geburt des dritten Kindes erlassen. Anlässlich der Geburt des dritten Kindes gibt es nicht mehr 250 Reichsmark, sondern nur 50 Reichsmark zu erlassen, weil der Rest nur noch soviel beträgt. Unser Ehepaar erhält also von den 1000 Reichsmark Ehestandsdarlehen infolge der Geburt von drei Kindern 550 Reichsmark erlassen und braucht nur 450 Reichsmark zurückzuzahlen.

Eine weitere Vergünstigung wird nach der Geburt eines jeden Kindes in der Weise gewährt, daß das Finanzamt auf Antrag des Ehepaares diesem gestatten kann, die Tilgung des Ehestandsdarlehens bis zu zwölf Monaten zu unterbrechen. Würde das in dem oben behandelten Beispiel

vorkommende Ehepaar von dieser Vergünstigung Gebrauch machen, so würde sich das Bild wie folgt zu seinen Gunsten verändern:

15. August 1933 Empfang des Ehestandsdarlehens	1000 R.M.
1. Juli 1934 Geburt des ersten Kindes	250 "
	<hr/>
	750 R.M.
Getilgt in Oktober 1933 bis Juni 1934	90 "
Rest nach Geburt des ersten Kindes	660 R.M.
Unterbrechung der Tilgung bis Juni 1935	— R.M.
20. April 1936 Geburt des zweiten Kindes	250 "
	<hr/>
	410 R.M.
Getilgt in Juli 1935 bis April 1936	100 "
Rest nach Geburt des zweiten Kindes	310 R.M.
Unterbrechung der Tilgung bis April 1937	— "
27. Juni 1937 Geburt des dritten Kindes	250 "
	<hr/>
	60 R.M.
Getilgt in Mai und Juni 1937	20 "
Rest nach Geburt des dritten Kindes	40 R.M.

In diesem soeben dargestellten Fall sind von den 1000 Reichsmark Ehestandsdarlehen 750 Reichsmark erlassen worden und in der Zeit von Oktober 1933 bis Juni 1937 nur 210 Reichsmark zu tilgen gewesen. Die restlichen 40 Reichsmark brauchen erst ab Juli 1938 getilgt zu werden.

Ueber die Geburt eines jeden Kindes während der Laufzeit des Darlehens ist dem Finanzamt eine Bescheinigung des Standesamts vorzulegen. Diese Bescheinigung wird vom Standesamt gebührenfrei erteilt.

Berlin, 21. Februar 1935.

## Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

**Reinhardt**